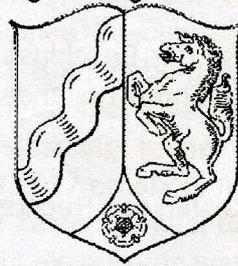


Abschrift (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)
1 S 167/13
406 C 1269/13
Amtsgericht Dortmund



Verkündet am 27.05.2014

Fürkötter, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Werner Wicke, Vinckeplatz 42, 44139 Dortmund,
Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ehlers & Feldmeier,
Elisabethstr. 6, 44139 Dortmund,

g e g e n

Domicil Dortmund e.V., vertr.d.d. Vorstand, d. vertr.d.d. 1. Vorsitzenden Udo
Wagener, Hansastr. 7-11, 44137 Dortmund,
Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jesper Boenke, Königswall 42,
44137 Dortmund,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27.05.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bünnecke, den Richter am
Landgericht Dr. Hüntemann und die Richterin Dr. Altemark

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund
vom 06.05.2013 -Az. 406 C 1269/13- abgeändert und insgesamt wie folgt
neu gefasst:

1.
Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Beklagten vom 13.09.2012
zum Ausschluss des Klägers aus dem Verein unwirksam ist.

Anlage

- 2 -

2.
Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Beklagten vom 13.09.2012, dem Kläger den Titel des Ehrenvorstandes abzuerkennen, unwirksam ist.

3.
Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 4.500 EUR.

Gründe:

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO i.V.m. 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung hat in der Sache Erfolg, denn die Klage ist zulässig und begründet.

1.
Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig.

a)
Der Zulässigkeit der Klage steht kein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis des Klägers entgegen. Es ist in diesem Zusammenhang entgegen der Ansicht des Beklagten unerheblich, ob der Kläger an der Mitgliederversammlung vom 13.09.2012 teilgenommen und keinen Widerspruch gegen die gefassten Beschlüsse erhoben hat. Denn es besteht keine grundsätzliche Notwendigkeit, vor Klageerhebung einen Widerspruch gegen einen gefassten Beschluss zu erheben. Ein Widerspruch ist nur notwendig, wenn ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, die nicht im übergeordneten Interesse bestehen, sondern dem Schutz eines einzelnen Mitgliedes dienen, geltend gemacht werden soll (vgl. Palandt, BGB, 72. Auflage, § 32, Rn. 10). Darüber hinaus führt das Fehlen eines Widerspruches auch nicht dazu, dass dem Kläger in einem Klageverfahren das Rechtsschutzbedürfnis abzusprechen ist. Vielmehr hat das Unterbleiben eines Widerspruches zur Folge, dass der Verfahrensverstoß nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses führt (vgl. Palandt, BGB, 72. Auflage, § 32, Rn. 10), was allein im Rahmen der Begründetheit einer Klage von Bedeutung ist.

b)
Der Kläger hat sein Recht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht verwirkt. Nach der von dem Beklagten selbst

- 3 -

zitierten Rechtsprechung kann der Einwand der Verwirkung erst erhoben werden, wenn der Kläger die Nichtigkeit eines Beschlusses nach Ablauf von etwa sechs Monaten geltend macht (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 03.07.2012, Az. 11 U 174/07, so auch Palandt, BGB, 72. Auflage, § 32, Rn. 11). Der Kläger hat indes rund fünf Monate nach der Beschlussfassung Klage gegen die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung vom 13.09.2012 erhoben, nachdem er zuvor im Rahmen der außergerichtlichen Korrespondenz keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass er die angefochtenen Beschlüsse nicht akzeptieren werde.

2.

Die Klage ist begründet, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass dem Beschluss des Beklagten vom 13.09.2012 zum Ausschluss des Klägers aus dem Verein unwirksam ist.

a)

Formelle Fehler, die zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses führen, liegen jedoch, entgegen der Ansicht des Klägers, nicht vor.

aa)

Das Amtsgericht hat, was der Kläger in der Berufungsinstanz nicht beanstandet, zutreffend festgestellt, dass das zuständige Organ des Beklagten, die Mitgliederversammlung, über den Ausschluss mit der notwendigen Mehrheit befunden hat, und dass die Mitgliederversammlung auch beschlussfähig gewesen ist.

bb)

Ohne Bedeutung für die Begründetheit der Klage ist der von dem Kläger in der Berufungsinstanz erstmals erhobene und von dem Beklagten bestrittene Einwand gegen die Ordnungsgemäßheit der Ladung, wonach nicht sämtliche Mitglieder zu der Eigentümerversammlung am 13.09.2012 geladen worden sein sollen. Mit diesem Vortrag ist der Kläger gemäß § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO präkludiert, weil der Vortrag bereits in erster Instanz hätte erfolgen können. Insoweit sind von dem Kläger entgegen § 520 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO auch keine Gründe dargetan worden, weswegen dieser Vortrag in der Berufungsinstanz noch berücksichtigungsfähig sein sollte.

cc)

Begründet ist die Klage auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 32 Abs. 1 S. 2 BGB, denn der Gegenstand der Beschlussfassung ist in dem Einladungsschreiben ausreichend bezeichnet worden, weil die Vereinsmitglieder hinreichend ins Bild darüber gesetzt worden sind, was Gegenstand der Beschlussfassung sein soll. Die Frage, ob die zur Begründung des Ausschlussantrages genannten Tatsachen zutreffen, betrifft allein die Frage, ob die Tatsachengrundlage zutreffend ermittelt worden ist.

b)

Der angefochtene Beschluss ist materiell rechtsfehlerhaft.

- 4 -

aa)

Die Nachprüfung einer Vereinsstrafe durch ein ordentliches Gericht ist beschränkt. Der Überprüfung unterliegen in erster Linie die Tatsachenfeststellungen (vgl. Palandt, BGB, 72. Aufl., § 24, Rn. 23), weswegen bei einem Ausschluss zu prüfen ist, ob von dem beklagten Verein angenommenen tatsächlichen Gegebenheiten vorgelegen haben (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 26.06.2003, Az. 5 U 1621/02 m. w. N.). Dagegen ist die Prüfung, ob das Verhalten des Ausgeschlossenen einen satzungsmäßigen Ausschlussstatbestand verwirklicht hat und dies den Vereinsausschluss trägt, bei Vereinen, bei denen keine Aufnahmespflicht besteht, nur insoweit vorzunehmen, als die Subsumtion des Sachverhaltes unter die Ausschließungsvorschrift nicht willkürlich gewesen und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft nicht grob unbillig sein darf (vgl. OLG Koblenz, a. a. O. m. w. N.; Palandt, BGB, 72. Auflage, § 25, Rn. 25 m. w. N.).

bb)

Entgegen der Einschätzung des Amtsgerichts ist die Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung am 13.09.2012 von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen. Dies geht aus dem Einladungsschreiben hervor. Denn in der Einladung ist zur Begründung des Antrages u. a. ausgeführt, dass der Kläger in einem offenen Brief behauptet habe, dass der Vorstand öffentliche Mittel unterschlage. Weiter ist zur Begründung ausgeführt worden, dass der Kläger, um den Vorständen des Vereins sowie dem Geschäftsführer der domicil gGmbH zu schaden, Straftaten der Untreue und Steuerhinterziehung behauptet habe. Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

In dem Schreiben des Klägers vom 30.06.2011 ist an keiner Stelle der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens erhoben worden. Entsprechendes gilt im Hinblick auf den Aufruf aus dem Juni 2012, in dem es lediglich heißt:

„Es liegt meiner Einschätzung nach kein künstlerisch-gestalterisches Konzept im Sinne der Gemeinnützigkeit vor. Herr Wagner und Herr Ziemann machen deutlich, dass das bestehende Programm im Sinne des Vorstands läuft, Gemeinnützigkeit interessiere sie dabei nicht. Die gemeinnützigen Zuwendungen der Stadt beziehen sich in erster Linie auf die Förderung der lokalen Jazz- und Weltmusiker in Dortmund.“

Mit diesen Ausführungen werden weder eine Unterschlagung, noch eine Untreue, geschweige denn eine Steuerhinterziehung durch den Vorstand bzw. den Geschäftsführer der domicil gGmbH behauptet. Es wird in erster Linie kritisiert, dass Zweifel an der Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszwecks bestehen, obwohl der Beklagte gemeinnützige Zuwendungen von der Stadt erhält. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Dortmund wird hiermit nicht eine strafrechtlich relevante Kernaussage aus dem Bereich der Vermögensdelikte getroffen, denn weder ist die Rede davon, dass der Vorstand bzw. der Geschäftsführer sich oder Dritten fremde Gelder zueignen (Unterschlagung), noch das Vermögensbetreuungspflichten zum Schaden des Beklagten verletzt werden (Untreue), geschweige denn das Abgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt werden (Steuerhinterziehung).

- 5 -

cc)

Es kann dahinstehen, ob das übrige Verhalten des Klägers einen Ausschluss rechtfertigt, denn die Mitgliederversammlung hat ihr Ermessen aufgrund einer falschen Tatsachengrundlage getroffen. Insoweit ist offen, ob die Mitgliederversammlung in gleicher Weise entschieden hätte, wenn ihr bewusst gewesen wäre, dass der Kläger keine strafbaren -und damit in besonderer Weise ehrenrührigen- Handlungen des Vorstandes oder des Geschäftsführers behauptet hat.

3.

Die Klage ist aus den vorgenannten Gründen auch begründet, soweit der Kläger sich gegen den Beschluss über die Aberkennung seines Titels als Ehrenvorstand wendet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Bünnecke

Dr. Hüntemann

Dr. Altemark

Abschrift (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)
Öffentliche Sitzung der Dortmund, 27. Mai 2014
1. Zivilkammer des
Landgerichts Dortmund

1 S 167/13

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht

Bünnecke

als Vorsitzender

Richter am Landgericht **Dr. Hüntemann**

Richterin **Dr. Altemark**

als beisitzende Richter

Ohne Hinzuziehung eines

Protokollführers.

Der Inhalt des Protokolls wurde
vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Wicke ./ J. Domicil Dortmund eV,

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger und Berufungskläger Herr Werner Wicke
sowie Rechtsanwalt Dörre
2. für den Beklagten und Berufungsbeklagten deren 1. Vorsitzender
Herr Udo Wagener sowie Rechtsanwalt Boenke.

Die Rechtzeitigkeit der Berufung wurde festgestellt.

**Die Sach- und Rechtslage wurde mit den eingangs Erschienenen ausführlich
erörtert.**

- 2 -

Die Kammer wies im Zuge der ausführlichen Erörterung der Sach- und Rechtslage darauf hin, dass die Berufung im konkreten Fall Erfolg verspricht. Dies wurde im Einzelnen erläutert.

Rechtsanwalt Dörre nahm Bezug auf seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 02.08.2013 (Blatt 159 der Akten).

Rechtsanwalt Boenke nahm Bezug auf seinen Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.06.2013 (Blatt 148 der Akten).

In Anwesenheit der eingangs Erschienenen

beschlossen und verkündet:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird nach Erörterung auf 4.500 € festgesetzt.

Beschlossen und verkündet:

Im Übrigen ergeht eine Entscheidung in Abwesenheit der Erschienenen am Schluss der Sitzung.

- 3 -

In Abwesenheit der eingangs Erschienenen erkannt und verkündet:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 06.05.20013 zum Aktenzeichen 406 C 1269/13 abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Beklagten vom 13.09.2012 zum Ausschluss des Klägers aus dem Verein unwirksam ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Beklagten vom 13.09.2012, dem Kläger den Titel des Ehrenvorstandes abzuerkennen, unwirksam ist.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

Bünnecke

Karczewski, Justizbeschäftigte